

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 533.) Desgleichen, betreffend deren Berathung über das königl. Decret Nr. 25, einen Nachtrag zum Haushgesetz betr.

Präsident Haberkorn: An die Gesetzgebungs-deputation.

(Nr. 534.) Desgleichen, betreffend deren Berathung über die Petition des Vorstandes der Dresdner Kaufmannschaft, die Erweiterung der Niederlagsräume am hiesigen Altstädtter Packhofe betr.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 535.) Ständische Schrift über die Beschwerde Ulmar Oswald Constantin Martin's in Chemnitz, die Versagung des Bürgerrechts wegen verweigerter Ab-leistung des Unterthanenreides betr.

(Nr. 536.) Desgleichen auf das königl. Nr. 11, den Entwurf eines Gesetzes über Kraftloserklärung der Wertpapiere betreffend vom 24. October 1877.

Präsident Haberkorn: Beide ständische Schriften liegen zur Einsicht in der Kanzlei aus.

(Ständische Schriften, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 36 und 39.)

(Nr. 537.) Königl. Decret vom 2. Juli 1878, den Entwurf eines Gesetzes über Aufnahme einer 3 procentigen Rentenanleihe betr.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Vor-berathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 538.) Anträge zu dem mündlichen Bericht der Finanzdeputation (Abtheilung A) über das königl. Decret Nr. 62, einige Veränderungen in der Organisation des fiscalischen Hochbauwesens betr.

Präsident Haberkorn: Zur Schlussberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 539.) Desgleichen über das Decret Nr. 58, den sogenannten Actienmagazingetreidegeldersonds betr.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls zur Schluss-berathung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer die Herren Abgg. Hartwig und Körner zu entschuldigen.

Wir gehen über zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 63, Nachträge zu dem Staatsbudget und zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1878 und 1879 betreffend.“

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 63.)

Begehtemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer dieses königl. Decret der Finanzdeputation überweisen?“

Nebewiesen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über die Anträge Nr. 243 zu dem mündlichen Bericht der Finanz-deputation (Abtheilung A) über das königl. Decret Nr. 60, einige Abänderungen der Gesetze über die Erbschaftssteuer und den Urkundenstempel betreffend.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 60.

Anträge d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. K. 2. Bd. Nr. 243.)

Referent ist der Herr Abg. Kirbach.

Referent Kirbach: Meine Herren! Als dem vorigen Landtag von der königl. Staatsregierung ein Gesetzentwurf über die veränderte Einrichtung der Erbschaftssteuer und des Urkundenstempels vorgelegt wurde, war in demselben vorgeschlagen, daß die Verwaltung dieser Steuern den Gerichten übertragen werden sollte. Diese Bestimmung erregte bereits das vorige Mal im Schooße der Deputation Bedenken und ich gestatte mir, Dasselbe, was die Deputation am vorigen Landtage in dieser Beziehung der Kammer vorzutragen für angemessen hielt, Ihnen nochmals wörtlich mitzutheilen. Die Deputation sagte:

Art. 24

weicht von dem entsprechenden § 29 des preußischen Gesetzes ganz entschieden ab. Während der letztere bestimmt, daß die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt werde, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschaftssteuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes obliege, überweist der Entwurf die Verwaltung der Erbschaftssteuer den Gerichten. Anhalt, welches seine Erbschaftssteuer genau der preußischen nachgebildet hat, bezeichnet als Steuerbehörde die Regierung, Abtheilung für Finanzen, welche die zu erhebenden Beträge festzustellen und einzuziehen, beziehungsweise durch die Kreisscassen einzuziehen zu lassen hat. Auch andere Staaten, wohl die meisten, haben zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens besondere Verwaltungsbehörden bestellt. Gegen den Vorschlag des Entwurfs gingen einem Theile der Deputation, insbesondere dem Referenten, erhebliche Bedenken bei, weil man es für principiell unrichtig und namentlich mit der zukünftigen Stellung der Gerichte, denen man im Gegentheil mehr und mehr die ihnen bisher zugewiesenen Verwaltungsfunktionen und insbesondere auch die sogenannte nichtstreitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit zu entziehen und auf eigentliche Verwaltungssorgane zu übertragen strebt und im Zuge sei, nicht

*) M. II. K. S. 1652.